

Gemeinsame Erklärung über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Rahmen von Co-Working in der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH

Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH, erfolgt in Abstimmung mit dem Betriebsrat der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH und bezieht sich auf die finanzielle Abgeltung von speziellen Anforderungen und Belastungen im Rahmen von Co-Working in Arbeitsgruppen in Kooperationsbetrieben bzw. in eigenen Betrieben.

Geltungsbereich

Die Erklärung richtet sich an alle Angestellten der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH, die derzeit in folgenden Arbeitsgruppen beschäftigt sind:

- Freilichtmuseum Stübing
- Therme Nova
- Wäscherei Senecura
- Wäscherei Deutschlandsberg
- ATG
- Grüngruppe Deutschlandsberg und Söding
- Magna
- Post Anzengrubergasse
- Post Krottendorf
- JUFA Graz und Deutschlandsberg
- Verpackung
- Stölzle Glas
- Theresienhof Frohnleiten
- Franziskaner Buchpflege
- Kommunale Dienstleistungen Karlschacht
- Bürogruppe Niesenbergergasse

Inhalt, Geltungsdauer

Mit den MitarbeiterInnen der genannten Arbeitsgruppen werden Einzelvereinbarungen zur Co-Workingzulage auf Basis dieser Erklärung sinngemäß wie folgt getroffen:

Für den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit „Selbständige Behindertenfachkraft“ in der Arbeitsgruppe xy erhalten Sie eine Co-Workingzulage der Stufe x von € xx monatlich, zahlbar 14 x jährlich, welche auf Ihr Anstellungsausmaß aliquotiert wird. Bei Wegfall des definierten Tätigkeitsbereichs in der oben genannten Arbeitsgruppe entfällt diese Zulage, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf. Vor Ablauf der Befristung kann die Co-Workingzulage von der Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Lebenshilfen Soziale Dienste GmbH behält sich weiters vor, die Zulage für Co-Working zu widerrufen, wenn die Auftragslage und die damit verbundene Finanzierung der einzelnen Arbeitsgruppen eine Fortzahlung der Zulage nicht mehr ermöglichen. Die Co-Workingzulage wird überdies bis längstens - sofern sie nicht bereits früher eingestellt worden sein sollte - 30. Juni 2024 befristet gewährt.

Einstufung, Valorisierung

Die einzelnen „Co-WorkerInnen“ werden in ein Schema mit drei verschiedenen Stufen anhand der Kriterien Arbeitsbedingungen, Arbeitsdruck und Co-Working eingeteilt.

(1) „Co-WorkerInnen“ in der Stufe 1 erhalten eine Zulage für Co-Working iHv Euro 25,-, in der Stufe 2 iHv Euro 45,- und in der Stufe 3 iHv Euro 65,- (brutto pro Monat auf Basis von Vollzeitanstellung). Bei „Co-WorkerInnen“, für die eine SEG-Zulage (Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage) zur Anwendung kommt, wird die festgelegte SEG-Zulage auf die Zulage für Co-Working angerechnet.

Die Zuordnungen der einzelnen Arbeitsgruppen zu den Stufen werden regelmäßig evaluiert.

(2) Die Zulagen werden jährlich entsprechend den verlautbarten Erhöhungen des SWÖ-Kollektivvertrages angepasst.

Sonstiges

Rechtzeitig (mindestens 3 Monate) vor Ablauf der Befristung werden Geschäftsführung und Betriebsrat Gespräche über eine allfällige Verlängerung der in der Erklärung getätigten Zusage aufnehmen.

Sollten sich im SWÖ-Kollektivvertrag wesentliche Veränderungen im Zusammenhang mit der Entlohnung der betroffenen ArbeitnehmerInnen ergeben, so werden Geschäftsführung und Betriebsrat Gespräche über eine Anpassung dieser Erklärung aufnehmen.

Graz, am 23. Juli 2019

Dienstgeber

Betriebsrat



Mag.^a Susanne Maurer-Aldrian
Geschäftsführerin

Monika Fließner
Betriebsratsvorsitzende